

**Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Anerkennung
bundesweiter Zusammenschlüsse durch Bundesausschuss**

Beschluss des Landesvorstandes im Umlaufverfahren vom 19. März bis 27. März 2014

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen übernimmt den Antrag an den Bundesparteitag.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen: Weiterleitung des Beschlusses an die Antragskommission des Bundesparteitages

Finanzen: keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Dafür: **11** Dagegen: **2** Enthaltungen: **2** **beschlossen**

f.d.R.

Dresden, den 26. März 2014



Antje Feiks
Landesgeschäftsführerin

Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Anerkennung bundesweiter Zusammenschlüsse durch Bundesausschuss

Antrag:

Ersetze in **§7 Abs. 2** den Satz: „*Abweichend davon kann der Bundesausschuss auch Zusammenschlüsse als bundesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.*“

durch:

„*Abweichend davon kann der Bundesausschuss **mit einer 2/3-Mehrheit** auch Zusammenschlüsse als bundesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.*“

Begründung: Unsere recht klaren Regelungen, wann ein Zusammenschluss als bundesweit gilt, sind richtig. Ausnahmen davon sollten demzufolge nicht mit einer einfachen politischen Mehrheit getroffen werden können, sondern bedürfen besonderer Qualifikation durch eine 2/3-Mehrheit.

Ist-Zustand: Unsere Satzung macht recht genaue Vorgaben, wann ein Zusammenschluss als bundesweiter Zusammenschluss anzuerkennen ist. Bisher kann der Bundesausschuss mit einfacher Mehrheit unabhängig dieser festgelegten Hürden einen Zusammenschluss als bundesweit anerkennen.

Soll-Zustand: Der Bundesausschuss kann Zusammenschlüsse, welche die eigentlich nötigen Kriterien nicht erfüllen, nur dann als „bundesweite Zusammenschlüsse“ anerkennen, wenn er dafür eine 2/3-Mehrheit hat.